



DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5753

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung 29. April 2021
(Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 19/2789)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 29. März 2021 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit den ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderten DGB-Gewerkschaften GEW, GdP und ver.di abgegeben. Da der Gesetzesentwurf auf eine politische Initiative der GdP zurückgeht, hat die GdP ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben (Umdruck 19/5676).

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Grundlegende Vorbemerkungen

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf. Er geht auf eine politische Initiative der GdP gegenüber der Landesregierung und den demokratischen Fraktionen des Landtages zurück. Diese Initiative fand in der Öffentlichkeit breite Zustimmung.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine Erkrankung, deren langfristigen Folgen für den einzelnen Erkrankten bisher nicht absehbar sind. Dies bedeutet, dass Spätfolgen auch bei einer überstandenen Infektion oder bei nur einem leichten Verlauf nicht auszuschließen sind. Eine Covid-19-Infektion kann zu gravierenden Spätfolgen bis hin zum Tod führen.

Beamtinnen und Beamte, die trotz Corona-Lage aufgrund ihrer Funktion Kontakte zu anderen Menschen nicht reduzieren und keinen ausreichenden Abstand zu diesen halten können, dürfen von ihren Dienstherrn mit dem Risiko einer Infektion und den daraus resultierenden Folgen nicht allein gelassen werden. Der DGB und seine Gewerkschaften legen deswegen großen Wert auf verbindliche Regelungen, die auch in der Praxis zu materiellen Ergebnissen hinsichtlich der Anerkennung von Covid-19-Erkrankungen als Dienstunfälle führen. Gesetzliche Regelungen sind hier untergesetzlichen Regelungen vorzuziehen.

Angesichts der vollkommen unklaren weiteren Entwicklung der Pandemiesituation ist aus Sicht des DGB weder ein Verweis auf die laufenden Impfungen noch auf die Gewährung von Beihilfe im Krankheitsfall ausreichend. Das Dienstunfallrecht sollte in der Diskussion als eigener Bestandteil der Fürsorge der Dienstherren betrachtet werden.

Zur aktuellen Erlasslage

Die Landesregierung hat auf die öffentliche Kritik an der bisherigen Praxis der Anerkennung von Covid-19-Erkrankungen als Dienstunfälle reagiert und am 18. Februar 2021 einen Erlass zum „Verfahren in der Dienstunfallfürsorge beim Vorliegen einer Covid-19 Erkrankung“ herausgegeben. Mit diesem Erlass soll das Verfahren zur Anerkennung eines Dienstunfalls in Folge einer Covid-19-Erkrankung für Beamtinnen und Beamte des Landes künftig erleichtert werden. In dem Erlass werden Kriterien für eine erleichterte Führung des Nachweises zwischen Erkrankung und Dienstausbübung für die antragstellenden Beamtinnen und Beamten bestimmt. Eine vergleichbare Regelung ist auch im Leitfaden des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für alle gesetzlich Versicherten enthalten. Damit ist die Grundlage gelegt, in der Anerkennungspraxis zu einer Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten zu kommen und die bisherige restriktivere Handhabung des Dienstunfallrechtes gegenüber den Beamtinnen und Beamten zu überwinden.

Gemäß Beamtenversorgungsgesetz können Unfälle dann als Dienstunfälle anerkannt werden, wenn sie in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind. Mit dem Erlass bleibt es weiterhin bei einer Einzelfallprüfung. Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer infektiösen Person feststellen, kann es im Einzelfall nun aber ausreichen, wenn es im unmittelbaren Dienstumfeld der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten (z.B. innerhalb einer Justizvollzugsanstalt, einer Schule oder eines Einsatzwagens der Polizei) nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der Beamtin oder dem Beamten vorgelegen haben.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben den Erlass und die mit ihm verfolgte Zielsetzung begrüßt. Verbunden war dies mit der Hoffnung, dass mit der neuen Regelung wirklich eine Verbesserung für die Betroffenen verbunden ist. Der Erlass in Schleswig-Holstein besaß in der bundesweiten Debatte eine hohe Signalwirkung, war Schleswig-Holstein doch das erste Land, welches hier klarstellend tätig wurde und einheitliche Maßstäbe definierte.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist auf Anregung des DGB dem Vorbild Schleswig-Holsteins gefolgt und hat am 29. März 2021 einen ähnlichen Erlass mit dem Titel „Erleichtertes Verfahren zur Anerkennung von Dienstunfällen bei Covid-19-Erkrankungen“ herausgegeben, der sich ebenfalls am Leitfaden des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für alle gesetzlich Versicherten orientiert. Der Bund und andere Länder haben bisher entsprechende Initiativen des DGB und seiner Gewerkschaften nicht aufgegriffen. Das Land Schleswig-Holstein hat hier damit die Möglichkeit weiterhin Maßstäbe hinsichtlich der Fürsorge und dem Schutz der Beamtinnen und Beamten zu setzen.

Zur politischen Bewertung

Auch wenn es für ein Fazit noch zu früh ist, muss festgestellt werden, dass es bisher in Schleswig-Holstein nach Kenntnis des DGB und seiner Gewerkschaften noch zu keiner Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Dienstunfall gekommen ist. Damit ist nach wie vor unklar, ob der Erlass in der Praxis zu einer Verbesserung für die betroffenen Beschäftigten geführt hat. Dies ist aktuell nicht erkennbar.

Irritationen sind innerhalb der Gewerkschaften auch durch die sehr zurückhaltende Umgangsweise mit dem Erlass vom 18. Februar 2021 entstanden. So wurde der Erlass dem DGB zwar auf Nachfrage übersandt, gleichzeitig aber betont, dass es sich um eine interne Handreichung an die Ressorts handeln würde, die vertraulich zu behandeln sei. Auch an anderen Stellen wird gegenüber den Beschäftigten nur die bestehende Gesetzeslage angeführt.¹ Der DGB plädiert dafür, den bestehenden Erlass zu veröffentlichen. Es muss dem DGB möglich sein, den Erlass an seine Mitglieder, den DGB-Rechtsschutz und Personalräte weitergeben zu dürfen.

Hinsichtlich der Rechtsklarheit und Transparenz, aber auch zum Schutz der Betroffenen hält der DGB damit eine gesetzliche Regelung nach wie vor für sinnvoll und geboten. Der vorliegende Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion bietet hierfür eine gute Grundlage.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten um die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und Hinweise. Für eine mündliche Anhörung stehen der DGB und seine Gewerkschaften gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede

¹ Beispielsweise in den „Fragen und Antworten zu den Selbsttests“ des MBWK für die Schulen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Testen/wir-testen.html#doc249dd95c-e5aa-4d00-a6ea-f5cbb7b4179abodyText3 Zitat: „Gilt es als Arbeitsunfall, wenn Lehrkräfte sich bei der Beaufsichtigung der Selbsttests mit Corona infizieren sollten? Wenn die Infektion auf eine als Arbeits- bzw. Dienstunfall versicherte Tätigkeit – dazu gehört auch die Beaufsichtigung der Selbsttests – zurückzuführen ist, ist eine Anerkennung möglich. Ob für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall nach §§ 33 ff. Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vorliegen, ist durch die zuständige Stelle im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.“